

nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grab schmuck oder die Pflegearbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen.

- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

Der § 25 (Vernachlässigung) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grab schmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

In § 26 (Errichtung und Änderung von Grabmalen) werden Absatz 6 und 7 wie folgt ersetzt:

- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurtei-

len können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

In § 30 (Haftung) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 4. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:

gez. H. Renken L. S. gez. H. Alberts
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Im Auftrage
gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen in Springe OT Völksen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen für den Friedhof in Völksen am 21. September 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre : 805,00 €
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung für 30 Jahre 1.835,00 €
 - c) Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre 420,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 945,00 €
 - b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 1.895,00 €
 - c) Gemeinschaftsanlage Stein-Urne-Sarg-je Grabstätte 3.050,00 €
3. **Urnenreihengrabstätte:**
 - a) für 20 Jahre: 600,00 €
 - b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre: 1.200,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 735,00 €
 - b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre - je Grabstelle-: 1.280,00 €
 - c) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Baumgräber mit extra Stelenanlage) für 20 Jahre -je Grabstelle- 1.380,00 €
 - d) Urnenstaudenanlage je Grabstelle für 20 Jahre -je Grabstelle- 1.480,00 €
5. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:**
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. **Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten** (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2 und 1/20 zu Nr. 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) vom vollendeten 5. Lebensjahr 525,00 €
 - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 205,00 €

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag in Höhe von 100,00 % zu den Gebühren von II Nr.1 und Nr.2 erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 44,00 €
2. Standsicherheitsprüfung:
 - c. während der Dauer des Nutzungsrechtes: 50,70 €
 - d. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes: 1,69 €

V. Gebühren für Umbettungen: siehe § 7

VI. Weitere Gebühren

1. Zusätzliche Gebühr für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengräber
 - a) Grabplatte: 225,00 €
 - aa) Grabplatte bei Doppelurnengräber 313,50 €
 - b) Inschrift pro Buchstabe: 15,40 €
 auch für Baumurnenstelenanlage
2. Für das Roden und Entsorgen von Sträuchern und Bäumen wird nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 FO, pro Grab und Jahr 50,00 €
4. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 F, pro Urnengrab 38,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2019 und 28.01.2021 außer Kraft.

Völkse, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand
 Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
 H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:
 L. S. i.A. Richter
 Amtsleiter

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkse

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkse am 21.09.2022 folgende Ergänzung bzw. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:
 Folgende Ergänzung wird in dem Anschluss an die Präambel in der Inhaltsübersicht unter I Allgemeine Vor-

schriften eingefügt:

- „+ 15 b) Rasenwahlgrabstätten
 § 15 a) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage
 § 15 c) Urnenstauden-Wahlgräber
 § 15 d) Gemeinschaftsgrabstätten“
 ferner wird hinter § 11 Abs. 1 d) eingefügt:
 „+ 15 b)
 e) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage (§ 15 a)
 f) Urnenstauden-Wahlgräber (§ 15 c)
 g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 15 d)“
 desweiteren wird hinter § 15 b letzter Satz eingefügt:

„§ 15 c

Urnenstauden-Wahlgräber

Urnenstauden-Wahlgräber sind Grabstätten durch Urne mit einer oder 2 Plätzen belegbar. Die Anpassung an die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wird entsprechend den Wahlgräbern vorgenommen. Diese Grabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegelos und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Pflanzarten. Ein Anspruch auf bestimmte Pflanzarten und Beschaffenheit besteht seitens des Nutzungsberechtigten nicht.

§ 15 d

Gemeinschaftsgrabstätte für Sarg und Urne

Diese Grabstätte besteht aus einem überlangen Platz für eine Urne und einem Sarg (Stein – Urne – Sarg). Die Anordnung erfolgt hintereinander. Vor dem Grabstein wird die Urne platziert, danach folgt die Platzierung des Sarges. Die Grabstätte wird mit einem kleinen Grabstein versehen. Eine kleine Pflanzfläche vor dem Grabstein ist möglich. Die Maße sollen wenn möglich, Länge 3,50 m Breite 1,25 m nicht überschreiten. Die für Wahlgrabstätten geltenden Vorschriften gelten auch für die Gemeinschaftsanlage.“

Weiterhin wird in § 13 Absatz 2 Satz 1 wird der Teilsatz „um mindestens fünf Jahre“ gestrichen.

Völkse, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand
 Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
 H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Ergänzung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und der Genehmigungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 KKO kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:
 L. S. i.A. Richter
 Amtsleiter

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde Lenthe für den Friedhof in Lenthe am 17.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen: